

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Geflügelpest: Verhältnismäßige und konsequent risikoorientierte Anwendung von Schutzmaßnahmen nach der Geflügelpest-Verordnung sicherstellen.**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

die erforderlichen Vorkehrungen für eine derzeit und künftig ausnahmslos verhältnismäßige und konsequent risikoorientierte Anwendung der in der Geflügelpest-Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpestverdachtsfällen in Sachsen zu treffen und hierzu insbesondere:

- I. vor dem Hintergrund der bereits am 14. November 2016 durch die Landesdirektion Sachsen angeordneten und weiterhin geltenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur - **landesweiten** - Aufstallung von gehaltenen Vögeln zum Schutz gegen die Geflügelpest unverzüglich darauf hinzuwirken, dass
  1. die seit November 2016 geltende landesweite Aufstallungspflicht schnellstens aufgehoben und auf der von Anfang an allein zutreffenden Rechtsgrundlage des § 55 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung lediglich noch räumlich begrenzte Sperr-/ Beobachtungsgebiete um die Fundorte der tot aufgefundenen Wildvögel mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk und zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet eingerichtet werden.

Dresden, den 16. März 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

2. in diesem Fall wie auch künftig generell unter strikter Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die bestehenden Handlungs- und Ermessensspielräume der Geflügelpest-Verordnung sowie die fachlich begründbaren Abweichungen von deren Regelungen dazu genutzt werden, lediglich lokal begrenzte, risikoorientierte Aufstallungspflichten zeitlich befristet anzuordnen, um artgerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten und die berechtigten Interessen der landesweit betroffenen Geflügelhalter zu wahren.

II. ausführlich darzulegen, wie sie die aktuellen Risikoeinschätzungen des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bewertet und hierbei insbesondere die ihr vorliegenden Erkenntnisse darüber darzustellen,

1. inwiefern es eine Ko-Evolution und Ko-Existenz zwischen Vögeln und Grippeviren gibt und inwiefern diese als problematisch bzw. als umfangreiches „Seuchengeschehen“ zu bewerten ist,
2. inwiefern bei den jeweils verendeten Wildvögeln und gehaltenen Vögeln das Virus als die alleinige Ursache für den Tod des Vogels nachgewiesen ist,
3. inwiefern es zu nachweislichen Übertragungen von HPAI (so genannte hochpathogene Geflügelgrippeviren) von Wild- auf Hausgeflügel gekommen ist,
4. inwiefern der Befund, dass es immer wieder zu Vogelgrippefällen in geschlossenen Großanlagen kommt, ein Indiz dafür ist, dass HPAI innerhalb der Geflügelwirtschaft zirkuliert und dort die in großer Dichte gehaltenen und deshalb anfälligeren Vögel (bspw. zusätzliche bakterielle Infektionen und die verminderte allgemeine Abwehrlage einer Population) befällt – oder inwiefern dieser Befund widerlegt werden kann,
5. inwiefern Austräge von HPAI-Viren aus der Geflügelindustrie in Wildvogelpopulationen wirksam unterbunden werden (können),
6. unter welchen Umständen HPAI-Viren im Freiland wie lange infektiös bleiben und über die Luft übertragen werden können,
7. inwiefern die Einstufung von AI-Viren als „hochpathogen“ (unabhängig von der Virulenz) eine Aussage über Infektionsgeschehen unter realen Bedingungen (außerhalb von Laboren) erlaubt,
8. inwiefern, eingedenk der Tatsache, dass die Grippeviren bei Vögeln insbesondere den Magen-Darm-Trakt befallen, und die Aufnahme der Viren oral oder nasal erfolgen muss, eine Weitergabe der Viren bei den Vögeln untereinander anzunehmen ist. (Bei den mit HPAI infizierten Wildvogelarten liegt aufgrund ihrer Ernährungsweise der Verdacht nahe, dass sie sich über HPAI-kontaminierte Nahrung, wie z. B. Aas im Falle von Raubvögeln oder Muscheln bei Reiherenten infiziert haben).

III. ausgehend von den nach Antragspunkt II. gewonnenen Erkenntnissen mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gegenüber dem Bund und der Bundesregierung auf eine dementsprechende Überarbeitung bzw. Neufassung der Geflügelpest-Verordnung anzuregen und hinzuwirken.

#### IV. ihre Feststellungen und Erkenntnisse dazu darzulegen,

1. wie viele in privaten und gewerblichen Haltungen gehaltenen Vögel in Sachsen seit dem 14. November 2016 jeweils
  - a) auf behördliche Anordnung getötet wurden und
  - b) wie viele Vögel eines quasi-natürlichen Todes infolge der Einstallungspflicht gestorben sind und wie viele der getöteten Tiere dabei tatsächlich nachweislich infiziert waren sowie
2. wie sich
  - a) die Einfuhr von und der Umgang mit Geflügelmist nach/ in Sachsen
  - b) die Praxis der Geflügeltransporte innerhalb Sachsens, nach Sachsen und aus Sachsen heraus,
  - c) die Ein- und Ausfuhr von Feder-, Knochen- und Blutmehl von Geflügel, nach November 2016 entwickelt haben, welche Kenntnisse sie darüber besitzt und inwiefern Maßnahmen zur Unterbindung oder einer wirkungsvollen Kontrolle dieser Verbreitungswege potenziell infektiösen Materials ergriffen wurden oder warum verzichtbar waren.
3. inwiefern die in Punkt 2 aufgeführten Verbringungswege mit den Belastungen mit und der Verbreitung von Viren im Zusammenhang stehen.

#### **Begründung:**

Basierend auf der Risikobewertung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit, Friedrich-Loeffler-Institut, (FLI) und der vorliegenden Befunde hat die Landesdirektion Sachsen in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz durch eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für das gesamte Gebiet des Freistaates am 14. November 2016 erlassen und damit die sofortige Aufstallung des Geflügels landesweit angeordnet. Begründet wurde die sehr weitreichende Maßnahme lediglich damit, dass das Virus HPAI H5N8 bei einer im Landkreis Leipzig am Cospudener See verendet aufgefundenen Reiherente nachgewiesen wurde.

Somit gilt der Ausbruch der Geflügelpest **bei einem Wildvogel** in Sachsen als amtlich festgestellt.

Das FLI stellt eine Übersicht der bisher in Deutschland festgestellten H5N8-Infektionen zur Verfügung. Danach kam es (Stand 23.02.2017<sup>1</sup>) im Jahr 2017 in Sachsen zu entsprechenden Nachweisen bei rund 35 Wildvögeln, zwei Zootieren und in einem Fall bei Hausgeflügel.

Zahlreiche Veterinärmediziner, Geflügelhalter und Sachverständige drängen schon seit langem auf eine fachliche Überarbeitung bzw. Neufassung der derzeit geltenden

---

<sup>1</sup> <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/karten-zur-klassischen-gefluegelpest/>

Geflügelpest-Verordnung. Grund dafür ist, dass innerhalb einer Wildvogelpopulation eine Infektion ein kurzzeitiges Krankheitsgeschehen mit einer geringen Sterberate nach sich zieht.

Nach Durchlaufen der Infektion ist das Virus in gesunden Wildvögeln nicht mehr nachweisbar. Die „Gefährlichkeit“ von HPAI sollte deshalb grundsätzlich relativiert werden. Regelrechte „Seuchenzüge“ sind nur vorstellbar, wenn Tiere in Verhältnissen gehalten werden, die unzureichend Raum für die Ausübung artgerechten Verhaltens lassen und wo Vorerkrankungen vorliegen.

Ergeben sich auf Grund einer Untersuchung Anhaltspunkte für einen Ausbruch der Geflügelpest, so ordnet die zuständige Behörde derzeit auf der Grundlage der Geflügelpest-Verordnung die Tötung (Keulung) und unschädliche Beseitigung der gehaltenen Vögel des Verdachtsbestands an. Dies erscheint zahlreichen Geflügelhaltern in Sachsen zu Recht unverhältnismäßig.

Für die gehaltenen u.U. seltenen Vögel ist die Einstellungsspflicht eine Tortur (Entkräftung, Federpicken, Kannibalismus, Vitaminmangel), die immer wieder dazu führt, dass Tiere infolge der Haltungsumstände sterben. Gleichzeitig wird immer wieder auf eine mögliche Verbreitung von Viren bspw. durch Tierfutter und -mist verwiesen.

Da eine Überarbeitung bzw. Neufassung der Geflügelpest-Verordnung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, sollten die auch jetzt schon tatsächlich und rechtlich bestehenden Ermessens- und Handlungsspielräume der geltenden Geflügelpest-Verordnung zur Gewährleistung artgerechter Haltungsbedingungen und im Interesse der betroffenen Geflügelhalter ausgeschöpft werden: auch nach der hiernach geltenden Rechtslage sind eine flächendeckende Stallpflicht ebenso wie die Keulung gesunder Geflügelbestände nicht zwingend vorgegeben. Eine landesweite Stallpflicht ist rechtlich problematisch und damit angreifbar, da die Geflügelpest-Verordnung eine gebietsweise Risikoeinschätzung vorsieht.

Die Staatsregierung ist insofern aufgefordert, nicht allein die Aussagen des FLI zu wiederholen, sondern eigene Expertise und Handlungsspielräume zu nutzen um - sofern möglich - den gehaltenen Vögeln unnötiges Leid zu ersparen.